

Nach dem 27. November

Autor(en): **Oprecht, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **18 (1938-1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

18. JAHRGANG -- DEZEMBER 1938 -- HEFT 4

Nach dem 27. November

Von Hans Oprecht

Die Volksabstimmung vom 27. November betreffend die »*Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes*« bildet den *Schlußstrich* zu einem Zeitabschnitt in der eidgenössischen Politik, der am besten mit dem Stichwort »5 Jahre antidemokratische Finanz- und Staatspolitik« charakterisiert werden könnte. Im Kampf um die »Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes« ist von allen Parteien nicht zuletzt damit argumentiert worden, daß es gelte, die Periode der autoritären Politik der Dringlichkeit im Bund zum Abschluß zu bringen und im besondern auf dem Gebiete der Finanzpolitik das Volk wieder in seine Rechte einzusetzen. Der zustimmende Entscheid vom letzten November-sonntag 1938 zur Finanzvorlage *verpflichtet* damit die Bundesbehörden, beförderlich die endgültige Reform der Bundesfinanzen sachlich und politisch zur Abklärung zu bringen, damit während der Dauer der dreijährigen Uebergangsperiode das Volk noch Gelegenheit erhält, darüber seine Entscheidung zu treffen. Damit ist zugleich aber auch zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur auf dem Gebiete der Finanzpolitik, sondern auch auf den übrigen Gebieten der Bundespolitik das Entscheidungsrecht des Volkes wieder voll und ganz in Kraft gesetzt werden muß und daß wirklich nur im Notfalle, wenn ein Notstand besteht, dringliche Beschlüsse gefaßt werden dürfen, in der Meinung, daß dann staatspolitisch mindestens jene verfassungsrechtliche Regelung zur Anwendung zu bringen sei, wie sie der Bundesrat und die Bundesversammlung in ihrer Mehrheit am 22. Januar 1939 dem Souverän zur Abstimmung unterbreiten. Die Demokratie hat sich am 27. November bewährt, das Volk hat seine politische Reife dabei erwiesen. Bundesrat und Bundesbehörden müssen der Demokratie und dem Volk nur wieder mehr Vertrauen schenken, als sie es in den letzten Jahren getan haben.

Die Volksabstimmung vom 27. November zieht aber nicht nur den *Schlußstrich* unter eine vergangene Epoche der Bundespolitik, sie hat zugleich auch die *Bestätigung für all jene Bestrebungen* gebracht, die unter den Begriff »Zwischenparteiliche Zusammenarbeit« subsumiert werden können. Die zwischenparteiliche Zusammenarbeit hat ihre erste Bewährungsprobe schließlich, trotz allen entgegenwirkenden Schwierigkeiten, bestanden. Es hat nicht wenig Mühe und nicht geringe

Aufwendungen gekostet, um dieses Ziel zu erreichen. Der Parteitag der Sozialdemokratischen Partei in Basel von Ende Mai 1938 beschloß mit überwältigender Mehrheit, die Parteileitung zu ermächtigen, mit den übrigen großen Parteien des Landes zwischenparteilich zusammenzuarbeiten. Nachdem die Vorlage des Bundesrates, die die Finanzreform im Bund als ihre erste Etappe lösen wollte, am 24. Juni im Nationalrat gescheitert war, mußte der Versuch wiederholt werden, das Fiskalnotrecht durch einen verfassungsmäßigen Zustand zu ersetzen. Das konnte nur auf dem Wege interparteilicher Zusammenarbeit geschehen, weil der Bundesrat am 4. Juli beschlossen hatte, der Bundesversammlung die Verlängerung des geltenden Fiskalnotrechtes auf die Dauer von drei Jahren zu beantragen.

Die interparteilichen Konferenzen vom 2. und 10. August standen im Dienst dieser Verständigung über eine vom Volk zu beschließende Finanzvorlage. Nach allem, was vorausgegangen war, schien es nicht leicht, die Grundlagen dieser interparteilichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Finanzpolitik zu finden. Es bedurfte gegenseitiger Anstrengungen und alles guten Willens, um sich verständigen zu können. Wenn eine Zeitlang die Verständigung vom 2. und 10. August wieder zu scheitern drohte, so lag das in der Hauptsache an jenen Kräften, die solch eine interparteiliche Zusammenarbeit weder wünschen noch wollen. In allen Parteien des Landes haben solche gewirkt. Die inner- und außenpolitische Entwicklung der letzten Wochen hat diese Kräfte dann aber in ihrer sturen Opposition lahmgelegt, die zwischenparteiliche Verständigung auf dem Gebiete der Finanzpolitik zum Erfolg geführt und dem Volk in der eidgenössischen Abstimmung Gelegenheit gegeben, eindeutig sich dafür auszusprechen.

Aus dem Abstimmungsergebnis vom 27. November darf ohne Bedenken der Schluß gezogen werden, daß das Volk solche zwischenparteiliche Verständigung will und daß es bereit ist, sie zu unterstützen, wenn es sich um eine wirkliche Verständigung und nicht um die Kapitulation der einen Partei vor der andern handelt.

Damit ist auch der *politische Sinn der Volksabstimmung vom 27. November bestimmt*. Es ist ein neuer Weg, der in der gesetzgeberischen Arbeit der Bundespolitik beschritten worden ist: Die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes war keine Vorlage des Bundesrates. Sie ist entstanden aus der zwischenparteilichen Zusammenarbeit, sozusagen *gegen* den Bundesrat, der nach dem 24. Juni den Mut nicht mehr aufbrachte, ans Volk zu appellieren. Das Instrument der zwischenparteilichen Zusammenarbeit ist in den Dienst unserer Demokratie gestellt worden: Es konnte damit am ehesten erhofft werden, dem Willen des Volkes in der Bundespolitik wieder zum Ausdruck zu verhelfen. Bundesrat, Bundesbehörden und die im Bund führenden Parteien sollten sich dieses politischen Sinnes der Volksabstimmung vom 27. November bei ihren gesetzgeberischen Absichten gerade in der nächsten Zukunft stets bewußt sein. In der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann *mit* dem Volk regiert werden, wenn die Bundesgesetzgebung dem Volksempfinden und dem Volkswillen Gelegenheit gibt,

sich zu manifestieren. Die zwischenparteiliche Zusammenarbeit scheint ein wirksames und damit vorzügliches Mittel dafür zu sein.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat aus diesen tatsächlichen Feststellungen zum Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. November 1938 die sich ihr aufdrängenden Konsequenzen zu ziehen. Das gilt parteiintern, vom Standpunkt der Parteidemokratie und der Parteidisziplin aus gesehen, das gilt aber auch in ihrem Verhältnis zu den übrigen Parteien des Landes, und das gilt nicht zuletzt auch in ihren Beziehungen zu den übrigen Organen der schweizerischen Arbeiterbewegung. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz muß sich innerhalb der schweizerischen Arbeiterschaft wiederum auf ihre politische Führerrolle besinnen und dementsprechend ihre Tätigkeit politisch aktivieren.

Bruch oder Entwicklung?

Von Robert Grimm

Die Politik der Sozialdemokratie der Schweiz hat sich verändert. Ihre Einstellung zu den politischen und gesellschaftlichen Tatsachen des Landes ist anders geworden. Um nur ein paar Beispiele herauszugreifen: Die militärische Landesverteidigung wird bejaht, früher verneint. Militärkredite, Aufrüstungsmaßnahmen werden gefordert, während früher das Staatsbudget wegen der Militärausgaben abgelehnt wurde. Die Demokratie hat ehrliche Anerkennung gefunden, das Bekenntnis zur Diktatur des Proletariats wurde verlassen. Der Ruf nach einer Verständigungspolitik mit den bürgerlichen Parteien ist von der Sozialdemokratie ausgegangen, die Losung des integralen politischen Kampfes gegen den bürgerlichen Klassengegner wurde aufgegeben.

Die Wandlung ist unbestreitbar, und mancher faßt sie als einen Bruch mit der Vergangenheit auf. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Entwicklung, nicht um einen Bruch. Der Prozeß ist international bedingt und schweizerisch fundiert.

International bedingt. Der Weltkrieg 1914—1918 (man muß schon die Jahrzahlen nennen, weil die heutige Generation sonst kaum weiß, welchen Weltkrieg man meint) hatte scheinbar alle Hoffnungen auf ein Reich des Friedens, des Rechts und der sozialen Gerechtigkeit erschlossen. In Wirklichkeit trug er schon alle Gegensätze und Widersprüche der späteren Ereignisse in sich. Aus den imperialistischen Interessen heraus entstanden, bedeutete sein Ende mit dem Sieg der Ententemächte nur eine durch die militärische und ökonomische Erschöpfung bedingte Unterbrechung des Austrags der gleichen imperialistischen Gegensätze, die 1914 den Weltbrand herbeiführten.

Man kleidete diesen Erschöpfungszustand in die Form des Völkerbundes, der seinem ganzen Wesen nach nichts anderes als ein Bund der siegreichen kapitalistischen Regierungen und ihrer Hilfstruppen